

Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel

Vorlage Nr. 950/470/2023

**Beschlussvorlage
Verbandsgemeinde**

TOP	Kommunale Wärmeplanung, Bundesförderung - Antragstellung durch die Verbandsgemeinde
------------	--

Verfasser: Andreas Pung Bearbeiter: Andreas Pung Fachbereich 4.1	
Datum: 08.11.2023	Aktenzeichen: 4.1.7
Telefon-Nr.: 02651/8009-25	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	23.11.2023	Vorberatung
Struktur- und Umweltausschuss	öffentlich	23.11.2023	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	30.11.2023	Vorberatung
Verbandsgemeinderat	öffentlich	07.12.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat ermächtigt die Verwaltung die Fördermittel im Rahmen der Kommunalrichtlinie für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für alle 27 Ortsgemeinden zu beantragen.

Ferner wird die Verwaltung beauftragt die erforderlichen Beschlüsse der Ortsgemeinden für eine Aufgabenübertragung nach § 67 Abs. 5 GemO herbeizuführen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/> Ein- stimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthal- tung	<input type="checkbox"/> Laut Be- schluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> Abwei- chender Be- schluss

Sachverhalt:

Die kommunale Wärmeplanung ist das zentrale Koordinierungsinstrument der Kommune, um den Wärmesektor klimaneutral zu gestalten und maßgeblich zur Versorgungssicherheit und Importunabhängigkeit von fossilen Energieträgern beizutragen. Ziel ist es, die Herausforderungen einer flächendeckenden klimaneutralen Wärmeversorgung strategisch anzugehen. Kommunen können mit diesem wichtigen Planungsinstrument eine maßgebliche Rolle als Treiberin des Wandels einnehmen: Indem sie einen strategischen Fahrplan für eine nachhaltigen Wärmeversorgung erstellen und daraus abgeleitete Maßnahmen systematisch umsetzen.

Aktuell wird die kommunale Wärmeplanung im Rahmen der Kommunalrichtlinie stark gefördert. Die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans wird mit bis zu 90 Prozent der Kosten gefördert, finanzschwache Kommunen erhalten 100 Prozent Förderung. Voraussetzung ist eine Antragstellung bis 31. Dezember 2023.

Verwaltungsseitig wurde mit der Energieagentur Rheinland-Pfalz abgestimmt, dass eine einzelne Ortsgemeinde grundsätzlich antragsberechtigt ist. Nach Auffassung der Energieagentur ist eine Kommunale Wärmeplanung auf Ortsgemeinde-Ebene jedoch nicht zweckmäßig. Insoweit ist eine Beantragung der Förderung durch die Verbandsgemeinde für alle 27 Ortsgemeinden empfehlenswert.

In Vorbereitung für die Antragstellung wurden bei 4 externen Dienstleistern Richtpreisangebote angefordert. Derzeit liegen uns 2 Richtpreisangebote vor. Für die Beantragung der Fördermittel wird das höhere Richtpreisangebot herangezogen.

Die Bearbeitung des Förderantrags dauert einige Monate. Dieser Zeitraum sollte genutzt werden, um die erforderlichen Beschlüsse der Ortsgemeinden zur Aufgabenübertragung nach § 67 Abs. 5 GemO einzuholen.

Auch bedarf die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung einer Ausschreibung.

Im Übrigen regelt der Technische Annex der Kommunalrichtlinie im Detail die inhaltlichen Anforderungen an kommunale Wärmepläne. Diese stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

1. Bestandsanalyse mit Energie- und Treibhausgasbilanz des Ist-Zustands
2. Potenzialanalyse
3. Szenarien und Entwicklungspfade
4. Strategie mit Maßnahmenkatalog

Der Technische Annex sowie das Faktenpapier der Energieagentur Rheinland-Pfalz sind der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Auch ist zu beachten, dass der Bund sich im Gesetzgebungsverfahren für das sog. Wärmeplanungsgesetz (WPIG) befindet. Der Zeitplan stellt sich wie folgt dar:

Zeitplan 2023:

29.09. Bundesrat - Erste Befassung
12./13.10. Bundestag - Erste Lesung
16./17.11. Bundestag - 2./3. Lesung
15.12. Bundesrat - abschließ. Befassung
01.01.2024 - in Kraft treten.

Durch das Gesetz wird die Wärmeplanung als zentrales Koordinierungsinstrument für lokale, effiziente Wärmenutzung verankert. Damit können sich die Kommunen und betroffenen Akteure dauerhaft auf diese Aufgabe einstellen, um dann langfristig die notwendigen personellen und technischen Kapazitäten aufbauen zu können.

Die wesentlichen Regelungen sind:

- Für Gemeindegebiete **mit mehr als 100.000 Einwohnern** muss bis zum **30. Juni 2026** ein Wärmeplan erstellt werden. Für Gemeindegebiete mit **weniger als 100.000 Einwohnern** ist dafür Zeit bis zum **30. Juni 2028**. Für Gemeindegebiete bis 10.000 Einwohner soll nach § 22 ein vereinfachtes Verfahren gelten. Für die Einwohnerzahl gilt der Stichtag 1. Januar 2024.
- Es ist nun eine vorgeschaltete **Eignungsprüfung** vorgesehen, um ohne umfassende Bestands- und Potenzialanalyse Teilgebiete zu identifizieren, die "mit hoher Wahrscheinlichkeit" für ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz nicht geeignet sind (§ 14). Für diese ist faktisch keine Wärmeplanung durchzuführen und die Anpassung der Heizsysteme richtet sich dort dann nach dem Gebäudeenergiegesetz. Für diese muss dann nur eine **"verkürzte Wärmeplanung"** durchgeführt werden; d.h. wird **keine Bestandsanalyse** (§ 15) durchgeführt und es gibt **keine Gebietsausweisung** für ein Wärmenetz nach § 18.
- Ab 2024 sollen neue Wärmenetze einen Anteil von Erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme von mindestens 65 Prozent erreichen.
- Bis 2030 müssen bestehende Wärmenetze zu mindestens 30 Prozent aus Erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme gespeist werden. 2040 soll dieser Anteil mindestens 80 Prozent betragen. Zugleich werden alle Wärmenetzbetreiber verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2026 einen Wärmenetzausbau und -dekarbonisierungsfahrplan vorzulegen.

Nach herrschender Meinung stellt eine gesetzliche Verpflichtung einen Förderausschluss aus. Insoweit sollte eine Beantragung der Fördergelder noch möglichst vor der Verabschiedung des Wärmeplanungsgesetzes erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2023	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2023	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Richtpreisangebot Stadt-Land-plus GmbH - Auszug
 Richtpreisangebot IfaS
 20221101_NKI_Kommunalrichtlinie_Technischer-Annex
 Faktenpapier_Kommunale_Waermeplanung